

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu  
 Stadtbauamt  
 Spitalgasse 1  
 88299 Leutkirch im Allgäu  
 (Vergabestelle)

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
 F25002.A1

## Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Baumaßnahme: Fernwärmeleitung und Breitbandversorgung Im Schleifrad

in: 88299 Leutkirch im Allgäu

Leistung: Erdarbeiten und Rohrverlegung für Fernwärmeleitungen und  
 Breitbandversorgung, Straßenbauarbeiten

### 1. Allgemein

#### 1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

#### 1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

##### 1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich. Sie  ist erfolgt.

muss noch erfolgen.

##### 1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich. Der Auftraggeber

übernimmt die Aufgabe selbst.

überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).

\_\_\_\_\_

##### 1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 2 (3) BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich;

Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.

Er ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

\_\_\_\_\_

#### 1.3 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte ~~nach dem Vordruck KEV 320 Bautagesber~~ arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

\_\_\_\_\_

### 2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

#### 2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Flächen sind auf eigene Kosten und Verantwortung anzulegen und nach Baufertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen. In Absprache mit der Bauherrschaft

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

#### 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Baustraßen sind auf eigene Kosten und Verantwortung anzulegen, nach Baufertigstellung sind die beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

In Absprache mit der Bauherrschaft

Vergabe-/Projekt Nr.:  
F25002.A1

2.3 Wasseranschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden. Ist Sache des Auftragnehmers, auf eigene Kosten <sup>1)</sup>  
und Verantwortung. In Absprache mit Bauherrschaft

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

Stadt Leutkirch im Allgäu

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

Verbrauchskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber.

2.4 Stromanschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden. Ist Sache des Auftragnehmers, auf eigene Kosten <sup>1)</sup>  
und Verantwortung. In Absprache mit Bauherr und VU

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

Netze BW Ravensburg

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

Verbrauchskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber.

2.5 Sonstige Anschlüsse für

<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am 13.07.2026 \_\_\_\_\_ (Datum).

spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.

in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).  
Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen.  
Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Vergabe-/Projekt Nr.:  
F25002 . A1

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

- am 30.10.2026 (Datum).
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
- \_\_\_\_\_
- werden als Vertragsfristen vereinbart:
- \_\_\_\_\_

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- \_\_\_\_\_ Euro
- \_\_\_\_\_ v. H. der Abrechnungssumme (netto).

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.  
4.3 bleibt unberührt.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG \*\*)

- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Abrechnungssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.  
4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Vereinbart werden:

- Die Regelfrist nach § 13 VOB/B
- Für den Gesamtauftrag \_\_\_\_\_ Monate
- Für \_\_\_\_\_ Monate  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für \_\_\_\_\_ Monate  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für den Gesamtauftrag 4 Jahre
- Für \_\_\_\_\_ Jahre  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für \_\_\_\_\_ Jahre  
(Beschreibung der Bauleistung)

\*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindestlohn -.

Vergabe-/Projekt Nr.:  
F25002.A1

**6. Abrechnungen (§ 14 VOB/B)**

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

--- -fach und zugleich

bei Fassnacht Ingenieure GmbH, Ziegeleistr. 3, 88410 Bad Wurzach/Arnach

3 -fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind

einfach

2- fach

einzureichen.

**7. Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

**8. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**

8.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.

der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)

der Schlussrechnungssumme incl. der Umsatzsteuer

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

**Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KEV 310 Sich 1 -

- die Mängelansprüche der Vordruck - KEV 311 Sich 2 -

- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck - KEV 312 Sich 3 -